

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Eggesin

Muster 1 zu § 45 i. V. m. § 47 KV M-V

Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Eggesin

Wohnumfeld

für die Haushaltsjahre 2017/2018

Aufgrund der § 64 Abs. 2 und 4 i.V. mit den §§ 45, 46 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung Eggesin vom 09.03.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird für die Haushaltsjahre	2017	2018
1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	105.000,00 €	20.000,00 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	105.000,00 €	20.000,00 €
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- €	- €
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf		
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf		
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf		
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- €	- €
die Einstellung in Rücklagen auf		
die Entnahmen aus Rücklagen auf	- €	- €
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	- €	- €
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	105.000,00 €	20.000,00 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	105.000,00 €	20.000,00 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- €	- €
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf		
die außerordentlichen Auszahlungen auf		
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf		
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- €	- €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- €	- €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- €	- €
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	105.000,00 €	20.000,00 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	105.000,00 €	20.000,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- €	- €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2015	0,00 €
der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2016	0,00 €
der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2017	0,00 €
der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2018	0,00 €

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Eggesin, den 09.03.2017




Jesse
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Eggesin geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.